

Hochschule Anhalt

ORDNUNG

für die

Durchführung der studiengangsbezogenen Zugangsprüfung

vom 04.06.2025

Auf der Grundlage der §§ 27 Absatz 10 und 67a des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) und der Immatrikulationsordnung der Hochschule Anhalt vom 04.06.2025 hat die Hochschule Anhalt auf Beschluss des Senats vom 04.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Zugangsprüfung
- § 3 Zulassung
- § 4 Antragstellung / Fristen
- § 5 Durchführung der Zugangsprüfung
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 7 Wiederholung der Zugangsprüfung
- § 8 Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Weiteres Verfahren
- § 10 Gebühren
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Durchführung der Zugangsprüfung internationaler Studienbewerberinnen und Studienbewerber gemäß § 27 Abs. 10 HSG LSA und der Immatrikulationsordnung der Hochschule Anhalt vom 04.06.2025.
- (2) Die Studiendekaninnen und Studiendekane melden Studiengänge, für die eine Zugangsprüfung ermöglicht werden soll, bis zum 31.12. für das Wintersemester und bis zum 30.06. für das Sommersemester der Kommission Studium und Lehre, die den Beschluss über die verantwortliche Vizepräsidentin bzw. den verantwortlichen Vizepräsidenten für den Bereich Studium und Lehre in den Senat einbringt. Nach entsprechendem Beschluss des Senates werden die Studiengänge in **Anlage 1** zu dieser Ordnung aufgeführt.

§ 2 Zweck der Zugangsprüfung

- (1) In der Zugangsprüfung sollen Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie für ein Studium an der Hochschule Anhalt im jeweiligen Studiengang über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

§ 3 Zulassung

- (1) Zur Zugangsprüfung an der Hochschule Anhalt können Studienbewerberinnen und Studienbewerber zugelassen werden, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 1. Nachweis einer im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung, welche zum Studium an einer im Ausstellungsstaat anerkannten Hochschule berechtigt,
 2. Nachweis der ausreichenden sprachlichen Kompetenz für den gewählten Studiengang.
- (2) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen erfolgt auf der Grundlage der von den Bewerberinnen und Bewerbern einzureichenden Unterlagen und wird mit dem Aussprechen der Zulassung oder der Nichtzulassung zur Zugangsprüfung beendet.
- (3) Weitere Regelungen für das Verfahren für internationale Hochschulkooperationen, internationale Außenstellen der Hochschule Anhalt und Projekte werden in der **Anlage 2** zur Zugangsprüfungsordnung für die dort aufgeführten Studiengänge geregelt.

§ 4 Antragstellung / Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist i.d.R. über ein Online-Portal zu stellen. Zur Gewährung der Barrierefreiheit unterstützt die Hochschule gemäß dem jeweiligen Bedarf Studienbewerberinnen und Studienbewerber bei der Antragstellung gemäß §3 der Immatrikulationsordnung. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnsitz, ggf. Korrespondenzadresse),
 - Kopie des Abschlusszeugnisses der Schulausbildung,
 - ggf. Kopie des Abschlusszeugnisses der Berufsausbildung,
 - ggf. Kopie über sonstige berufliche Tätigkeitsnachweise und Qualifikationen,
 - Angabe des gewünschten Studienganges,
 - Ggf. Nachweis der für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung ist zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium grundsätzlich bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. 15. Januar (für das Sommersemester) über das Bewerberportal einzureichen.

Das Studierenden-Service-Center entscheidet unter Einbindung der Studienfachberater des betreffenden Studiengangs über die Zulassung zur Zugangsprüfung innerhalb einer Frist von i.d.R. zwei Wochen nach Einreichungsfrist. Bewerbungen für Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkungen, die nach der Frist an der Hochschule Anhalt eingehen, können berücksichtigt werden, sofern das Verfahren dies noch zulässt. Der Bescheid wird schriftlich erteilt und im Falle einer Ablehnung begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung

versehen. Der Bescheid kann ggf. in der Landessprache der Außenstelle ausgestellt werden, wofür dann diese die Verantwortung trägt. Die Fachbereiche bzw. Außenstellen werden über das Ergebnis der Zulassung zur Zugangsprüfung informiert.

- (3) Die Zulassung ist insbesondere abzulehnen, wenn
1. die Zulassungskriterien gemäß § 3 nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen des Antrags unvollständig sind,
 3. die Antragsunterlagen nicht fristgerecht eingereicht wurden,
 4. die Bewerberin oder der Bewerber die Zugangsprüfung an der Hochschule Anhalt endgültig nicht bestanden hat.

§ 5 Durchführung der Zugangsprüfung

- (1) Der Prüfungsausschuss des zuständigen Fachbereichs bestellt nach den Regelungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung eine für die Zugangsprüfung zuständige Prüfungskommission, die sich aus zwei Lehrkräften der Hochschule Anhalt oder der jeweiligen Außenstelle der Hochschule Anhalt zusammensetzt. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission muss Professorin bzw. Professor der Hochschule Anhalt sein.
- (2) Die Zugangsprüfung wird vor der zuständigen Prüfungskommission abgelegt.
- (3) Die Zugangsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber fähig ist, das gewählte Studium in angemessener Zeit erfolgreich zu absolvieren.
- (4) Die Zugangsprüfung umfasst die folgenden Prüfungen:
 1. eine schriftliche Prüfung
in Form einer Klausur von 90 Minuten Dauer zu Themen, deren Kenntnis eine Voraussetzung für Grundlagen des Studienfaches bildet. Die Themen werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgesetzt; die Bewertung „nicht bestanden“, „bestanden“ bzw. „hervorragend bestanden“ erfolgt durch die Mitglieder der Prüfungskommission.
 2. bedarfsweise eine mündliche Prüfung
Bewerbende mit der Bewertung „bestanden“ in der schriftlichen Prüfung müssen sich einem Prüfungsgespräch von mindestens 20 Minuten, maximal 30 Minuten unterziehen.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Die Bewertung der Klausur und der mündlichen Prüfung erfolgt in den Stufen „nicht bestanden“, „bestanden“ bzw. „hervorragend bestanden“. Zugelassen wird, wer die Klausur „hervorragend bestanden“ hat oder in Klausur und mündlicher Prüfung zumindest zweimal die Bewertung „bestanden“ erhalten hat.
- (2) Erbringt eine Bewerberin oder ein Bewerber eine Prüfungsleistung nicht, erteilt die Prüfungskommission die Note „nicht bestanden“. Eine Prüfungsleistung gilt auch dann als nicht erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber der Prüfung fernbleibt, ohne sich fristgemäß von der Prüfung abzumelden. Die Abmeldung von der Zugangsprüfung muss spätestens fünf Tage vor der Prüfung beim Prüfungsausschuss eingegangen sein. Abgemeldete Prüfungen sind innerhalb von zwei Wochen zu wiederholen. Hier gelten die Bestimmungen von Satz 1 entsprechend.
- (3) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer körperlichen Behinderung oder einer erheblichen körperlichen, gesundheitlichen oder vergleichbaren Beeinträchtigung, die längerfristig ist und die außerhalb der in der Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten und Kenntnisse liegt, nicht in der Lage ist, die Zugangsprüfung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder Zeit zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem sich Bewerbenden und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission Maßnahmen festlegen, durch die eine gleichwertige Prüfungsleistung erbracht werden kann.
- (4) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber das Ergebnis der Zugangsprüfung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt der Teil der Zugangsprüfung, in dem die Täuschungshandlung bzw. der Ordnungsverstoß festgestellt wurde, als nicht erbracht und als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 7 Wiederholung der Zugangsprüfung

Bei Nichtbestehen der Zugangsprüfung ist die einmalige Wiederholung innerhalb eines Jahres möglich. Alle Prüfungsleistungen sind zu wiederholen. Die Beantragung der Wiederholung hat analog zum Neuantrag zu erfolgen.

§ 8 Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) Das Ergebnis des Zugangsprüfungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber von der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt.
- (2) Der Bescheid über eine nicht bestandene oder eine endgültig nicht bestandene Zugangsprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Weiteres Verfahren

Die Prüfungskommission erteilt das Ergebnis einer Zugangsprüfung nach § 27 Absatz 10 HSG LSA dem Studierenden-Service-Center mit. Dieses erteilt bei Vorliegen aller Voraussetzungen die Zulassung ausschließlich für den gewählten Studiengang.

§ 10 Gebühren

- (1) Für die Kosten des zusätzlichen Verwaltungsbedarfs sowie die zusätzlich entstehenden Personal- und Sachkosten können für die Beantragung und Durchführung der studiengangbezogenen Zugangsprüfung eine Verwaltungsgebühr sowie eine Prüfungsgebühr durch die Hochschule Anhalt entsprechend dem Verzeichnis der Gebühren und Entgelte laut §5 (1) der Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Anhalt erhoben werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung und ihre Anlagen treten nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule Anhalt vom 04.06.2025 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 05.06.2025.
- (3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt 2025 und im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, 05.06.2025

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1 zur Ordnung für die Durchführung der studiengangsbezogenen Zugangsprüfung der Hochschule Anhalt vom 04.06.2025 **ab dem Studienjahr 2025/26**

Bachelor	Elektro- und Informationstechnik (EIT)
Bachelor	Biomedizinische Technik (BMT)
Bachelor	International Business (IBS eng)

Anlage 2 zur Ordnung für die Durchführung der studiengangsbezogenen Zugangsprüfung der Hochschule Anhalt vom 04.06.2025

2.1 Zugangsprüfungsverfahren an der Außenstelle der Hochschule Anhalt, der Anhalt International University in Kasachstan

für die Zulassung **ab WiSe 2025/26** in den Studiengängen:

Bachelor	Elektro- und Informationstechnik (EIT)
Bachelor	Biomedizinische Technik (BMT)

Im Besonderen wird geregelt, dass die Personen, die über einen fachbezogenen Hochschulzugang in Kasachstan verfügen, in die der Fachgruppe entsprechenden Studiengänge in ein 8-semesteriges englischsprachiges Studium an der Hochschule Anhalt in Kasachstan zugelassen werden können.

Die Zugangsprüfung besteht aus einem Sprachnachweis auf dem Englisch-Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens sowie einer schriftlichen Fachprüfung. Akzeptiert werden die Sprachnachweise IELTS 5.5, TOEFL iBT 51 oder vergleichbare Nachweise. Eine Kommission, bestehend aus einer Professorin bzw. einem Professor der Hochschule Anhalt und einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter der Außenstelle, führt die schriftliche Fachprüfung und deren Bewertung durch.

Auf eine schriftliche Fachprüfung kann verzichtet werden, wenn die fachbezogene Zentralprüfung für den Hochschulzugang in Kasachstan eine studiengangsspezifische Mindestpunktzahl aufweist. Das Datum der Zentralprüfung darf nicht mehr als 12 Monate zurückliegen.

1. Für Ingenieur-Studiengänge im Bachelor beträgt die Mindestpunktzahl 70 Punkte

Die Bescheinigung über die Feststellung der Studienbefähigung stellt der Leiter der Außenstelle dem SSC der Hochschule Anhalt zur Verfügung.

Voraussetzung für die Zulassung ist ferner eine Einschreibung für das Studium an der Außenstelle in Kasachstan entsprechend dem Erlass des Ministers der Wissenschaft der Republik Kasachstan, Nr. 443 vom 25.08.2023, über die Verfahren zur Zulassung von Studierenden zum Hochschulstudium auf Basis der Zentralen Nationalen Prüfung.

Abweichend von § 4 Abs. 2 der Ordnung für die Durchführung der studiengangsbezogenen Zugangsprüfung der Hochschule Anhalt wird die Bewerbungsfrist für die Zugangsprüfung auf den 10.08. gesetzt.

2.2 Zugangsprüfungsverfahren über kooperierende Partner im Ausland

für die Zulassung **ab SoSe 2026** in den Studiengängen:

Bachelor	International Business (IBS eng)
----------	----------------------------------

Im Besonderen wird geregelt, dass über die kooperierende Hochschule Holy Cross of Davao College (Philippinen) sowie die Partner Dr. Hoang Thi Ha Consulting on Education (Vietnam) und Banost Consult (Ghana) das Prüfungsverfahren wie folgt durchgeführt wird:

Studiengangsinteressierte bewerben sich beim genannten Partner im Ausland und reichen die in § 4 genannten Unterlagen online zur initialen Prüfung ein. Die Unterlagen werden dann beim SSC-Online-Portal der Hochschule Anhalt hochgeladen und auf Vollständigkeit geprüft.

Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen:

- TOEFL: mind. 88 internet based / 605 paper based
- CPE (Certificate of Proficiency in English): Grades A / B / C
- CAE (Certificate of Advanced English): Grades A / B / C
- IELTS (International English Language Testing System): mind. 6.5

Vor Ort findet die Zugangsprüfung gemäß § 6 Abs. 4 durch mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission statt. Den Prüfungsvorsitz hat die Professorin bzw. der Professor der Hochschule Anhalt.

Die Bescheinigung über die Feststellung der Studienbefähigung stellt die bzw. der Prüfungsvorsitzende dem SSC der Hochschule Anhalt zur Verfügung.

Abweichend von § 4 Abs. 2 der Ordnung für die Durchführung der studiengangsbezogenen Zugangsprüfung der Hochschule Anhalt wird die Bewerbungsfrist für die Zugangsprüfung auf den 10.08. gesetzt.

2.3 Zugangsprüfung am kooperierenden privaten Studienkolleg Maroco-Allemand Sarl Au (STK Maroc)

für die Zulassung **ab WiSe 2026/27** in den Studiengängen:

Niveau	Studiengang
Bachelor	Angewandte Informatik (IMS)
Bachelor	Betriebswirtschaft (BWL)
Bachelor	Biomedizinische Technik (BMT)
Bachelor	Biotechnologie (BT)
Bachelor	Elektro- und Informationstechnik (EIT)
Bachelor	Lebensmitteltechnologie (LT)
Bachelor	Maschinenbau (MAB)
Bachelor	Pharmatechnik (PZ)
Bachelor	Pharmazeutische Chemie (PCH)
Bachelor	Verfahrenstechnik (VT)
Bachelor	Wirtschaftsingenieurwesen (WIW)

Im Besonderen wird geregelt, dass Kollegiatinnen und Kollegiaten des STK-Maroc im Anschluss an den absolvierten Vorbereitungskurs am STK-Maroc mit einer Deutschprüfung, die in Kooperation mit dem Landesstudienkolleg Sachsen-Anhalt, Abteilung Köthen, abgenommen wird, ihre Deutschkenntnisse nachweisen müssen: Für die Teilnahme an der studiengangsbezogenen Zugangsprüfung wird in Anlehnung an eine DSH-Prüfung (Lesen, Hören, Schreiben, Sprechen) eine Sprachbeherrschung von 60% vorausgesetzt, das heißt Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Sind die sprachlichen Kriterien erfüllt, erfolgt die studiengangsbezogene Zugangsprüfung entsprechend dem gewählten Profil und Studiengang. Eine Kommission, bestehend aus einer Professorin bzw. einem Professor der Hochschule Anhalt und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Landesstudienkollegs Köthen, führt die schriftliche Fachprüfung und deren Bewertung durch. Prüfungsvorsitz hat die Professorin bzw. der Professor der Hochschule Anhalt.

Die Bescheinigung über die Feststellung der Studienbefähigung stellt die bzw. der Prüfungsvorsitzende dem SSC der Hochschule Anhalt zur Verfügung.